

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.

(3) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. <sup>2</sup>Erneute Berufung ist zulässig.

**Entstehungsgeschichte:** Abs. 2 S. 2 und S. 3 sind mWv 2.1.2002 durch <sup>1</sup> das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001 (BGBl. I 2144) angefügt worden. Die Änderungen von Abs. 1 und Abs. 2 durch die 8. ZustAnpV v. 25.11.2003 (BGBl. I 2304) und die 9. ZustAnpV v. 31.10.2006 (BGBl. I 2407) berücksichtigen den Zuständigkeitsübergang zunächst auf das BMGS und zuletzt auf das BMAS.

Die **Zahl** der für die einzelnen Zweige der SGB zu berufenden **ehrenamtlichen Richter** bestimmt beim BSG das **BMAS** (Abs. 1) nach Anhörung des Präsidenten des BSG (bei den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten bestimmt sich die Zahl nach Landesrecht; § 13 Abs. 4, § 35). Die ehrenamtlichen Richter werden vom BMAS auf Grund der Vorschlagslisten nach § 46 **für fünf Jahre** berufen (Abs. 2 entspricht § 13 Abs. 1; vgl. auch § 43 Abs. 1 S. 1 ArbGG). Wie in § 13 Abs. 1 S. 2 ist auch hier seit 2.1.2002 (→ Rn. 1) klargestellt, dass das Ministerium eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen kann (dazu bei → § 13 Rn. 2). Der Richterwahlausschuss wird nicht eingeschaltet (vgl. Krefz DRiZ 1961, 165; Berchtold in HK-SGG Rn. 3). Zur Klage gegen die Berufung eines ehrenamtlichen Richters → vgl. § 13 Rn. 1a.

**Amtsperiode:** Sie beträgt fünf Jahre (→ Rn. 2). Bei Nachberufungen <sup>3</sup> können unterschiedliche Amtsperioden entstehen (→ § 13 Rn. 5). Um das zu verhindern, kann das Ministerium durch RechtsVO eine einheitliche Amtsperiode festlegen (§ 13 Abs. 2).

**Abs. 3** entspricht § 13 Abs. 3 S. 1 und 2, weshalb auf die Bemerkungen <sup>4</sup> zu § 13 verwiesen werden kann. Beim BSG besteht nicht die Möglichkeit, bei vorübergehendem Bedarf weitere ehrenamtl. Richter nur für ein Jahr zu berufen. Eine erneute Berufung ist auch beim BSG möglich. Wird ein ehrenamtl. Richter beim BSG berufen, endet nach § 17 Abs. 5 ein etwaiges Amt als ehrenamtl. Richter beim SG oder LSG, ohne dass es einer Entbindung bedarf.

## § 46 [Vorschlagslisten; Vorschlagsrecht]

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von

den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenz ärztlichen (Kassenzahn ärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.

(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.

- 1 **Entstehungsgeschichte:** Abs. 3 ist mWv 1.8.1986 geändert worden durch Art. 5 Nr. 6 des 1. G zur Änderung des SchwbG v. 24.7.1986 (BGBl. I 1110; vgl. dazu bei → § 12 Rn. 1). Danach redaktionelle Änderungen von Abs. 1 und 2 und Neufassung von Abs. 3 mWv 2.1.2002 durch 6. SGGÄndG v. 17.8.2001 (BGBl. I 2144). MWv 1.1.2005 durch 7. SGGÄndG v. 9.12.2004 (BGBl. I 3302) Einfügung des Hinweises auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Abs. 1 sowie des Abs. 4 für die Ang. der Sozialhilfe und des AsylbLG. MWv 1.4.2011 Berichtigung Schreibfehler in Abs. 1 durch Art. 4 Nr. 3 des G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII v. 24.3.2011 (BGBl. I 453). MWv 1.1.2020 in Abs. 4 Einfügung der Wörter „einschließl. der Ang. nach Teil 2 SGB IX“ durch Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 BTHG v. 23.12.2016 (BGBl. I 3234); redaktionelle Folgeänderung aufgr. der Neufassung des SGB IX.

**Zukünftige Änderung:** Durch Art. 16 Nr. 10 des G zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts v. 12.12.2019 (BGBl. I 2652) wurde mWv 1.1.2024 in Abs. 3 das Wort „sozialen“ durch das Wort „Sozialen“ und wurden die Wörter „§ 14 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- 1a Das BMAS beruft die ehrenamtl. Richter auf Grund von **Vorschlagslisten** (§ 45 Abs. 2 S. 1). § 46 bestimmt ähnlich wie § 14 für die SG, wer die Vorschlagslisten aufstellt. Die Zahl der Vorzuschlagenden bestimmt das BMAS nach Anhörung des Präsidenten des BSG (§ 45 Abs. 1).
- 2 Die Vorschlagslisten für die ehrenamtl. Richter in den Senaten für Angelegenheiten der **Sozialversicherung** und der **Arbeitsförderung** sowie der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (einschließlich Str. aufgrund § 6a BKG) werden auch für das BSG von den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt, also von den Gewerkschaften und von sonstigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Arbeitgebervereinigungen, den in § 14 Abs. 3 S. 2

genannten Vereinigungen und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Bundes- oder Landesbehörden (vgl. im Einzelnen zu → § 14 Rn. 2). Abs. 1 erwähnt anders als Abs. 2 und 3 und sinngemäß auch Abs. 4 nicht, dass sich die Vereinigungen über das Bundesgebiet erstrecken müssen. Die Mitgliederzahl ist aber angemessen zu berücksichtigen (vgl. PSW Rn. 8).

Für Angelegenheiten des **Vertragsarztrechts** werden gem. Abs. 2 die **2a** Vorschlagslisten für die ehrenamtl. Richter von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt (Bundesverbände der KK gem. § 212 SGB V; zur Berufung und Auswahl ehrenamtl. Ri. im Vertragsarztrecht vgl. BSG 28.1.2009 – B 6 KA 53/07 B, MedR 2010, 344). Die Zusammenschlüsse der KK müssen eine **gemeinsame Liste** einreichen, sie müssen sich also vorher auf die vorgeschlagenen ehrenamtl. Richter einigen (vgl. bei → § 14 Rn. 3).

Nach Abs. 3 werden in Angelegenheiten des **sozialen Entschädigungs-** **2b** **rechts** und des **Schwerbehindertenrechts** die ehrenamtl. Richter aus Kreisen der mit dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen von den zuständigen obersten Landesbehörden (Ministerien) vorgeschlagen, der staatliche Einfluss (→ § 3 Rn. 4) ist schon insoweit gewahrt. Die ehrenamtl. Richter aus Kreisen der Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen und der Versicherten werden von den in § 14 Abs. 3 genannten Vereinigungen, die sich auf das Bundesgebiet erstrecken und eine entspr. Mitgliederzahl aufweisen, vorgeschlagen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das BMAS (vgl. nachfolgend → Rn. 3 und zu → § 14 Rn. 4).

Durch den ab 2005 eingeführten Abs. 4 (→ Rn. 1) wird das Vorschlags- **2c** recht für ehrenamtl. Richter, die beim BSG den Senaten für Angelegenheiten der **Sozialhilfe** einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX und des **AsylbLG** (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a) zuzuweisen sind, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände übertragen. Es handelt sich um die entsprechende Regelung zu § 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 (früher Abs. 5), wonach in den unteren Instanzen die Vorschlagslisten für die im Bereich Sozialhilfe/AsylbLG mitwirkenden ehrenamtl. Richter von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden (vgl. BT-Drs. 15/3169, 9, 15/3867, 3).

**Einzelheiten bei der Aufstellung der Listen:** Die vorschlagsberechtigten Stellen müssen §§ 47, 16, 17 beachten und sich davon überzeugen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Sie übersenden die Listen dem BMAS. In den Listen müssen Angaben enthalten sein, die eine Nachprüfung ermöglichen. Einzelheiten über Form und Inhalt der Listen bestimmt das BMAS; eine bestimmte Zahl von ehrenamtl. Richtern ist auch hier nicht vorgeschrieben. Das BMAS ist an Vorschläge nicht gebunden und kann andere anfordern (§ 45 Abs. 2 S. 2); deswegen ist die Regelung nicht verfassungswidrig (vgl. BSG 26.9.1985 – 1 S 12/85, BSGE 59, 4 (14, 18 f.)). Das BMAS entscheidet zugleich darüber, wie viele ehrenamtl. Richter vorzuschlagen und zu berufen sind (nach Anhörung des Präsidenten des BSG, § 45 Abs. 1), welche Verbände nach § 46 vorschlagsberechtigt sind und wie viele ehrenamtl. Richter die einzelnen Verbände vorschlagen sollen. Dem

BMAS ist ein pflichtgemäßes und alle Vorschriften berücksichtigendes **Ermessen** eingeräumt (BSG 26.9.1985 – 1 S 12/85, BSGE 59, 4 (18 f.)); zur Klagemöglichkeit vgl. → § 14 Rn. 5. Die vorgenannten und bei → § 3 Rn. 4 erwähnten Grundsätze gelten auch für Abs. 3 und Abs. 4, obwohl hier anders als in Abs. 1 und 2 nicht von „Vorschlagslisten“ die Rede ist, sondern nur davon, dass die ehrenamtl. Richter „auf Vorschlag“ der genannten Stellen berufen werden.

### § 47 [Berufung der ehrenamtlichen Richter]

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

- 1 In Anpassung an § 13 Abs. 1 ist durch das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001 (BGBl. I 2144) in Satz 1 mWv 2.1.2002 die Zeit der vorherigen Tätigkeit der ehrenamtl. Richter an einem SG oder LSG von vier auf fünf Jahre erhöht worden.
- 1a Für die **ehrenamtlichen Richter am BSG** gelten die §§ 16–23 – also die Sozialgerichte betreffende Vorschriften – entsprechend. Heranzuziehen sind also § 16 über die Voraussetzungen für die Berufung, § 17 und § 18 zu den Ausschluss- und Ablehnungsgründen, §§ 19–21 über Rechte und Pflichten der ehrenamtl. Richter, § 22 zur Amtsentbindung und § 23 betr. den Ausschuss der ehrenamtl. Richter.
- 2 Als **Sondervorschriften** gelten: Die ehrenamtl. Richter müssen das **35. Lebensjahr** vollendet haben (vgl. den entspr. § 43 Abs. 2 ArbGG; abw. für LSG § 35 und für SG § 16 Abs. 1). Das SGG bestimmt nur ein Mindestalter, ein Höchstalter wie in § 33 Nr. 2 GVG (70 Jahre) ist nicht bestimmt. Das 35. Lebensjahr wird am 35. Geburtstag vollendet. Ebenso wie bei § 16 Abs. 1, § 35 Abs. 1 wird es genügen, dass der ehrenamtl. Richter das 35. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet (vgl. → § 16 Rn. 3, → § 35 Rn. 2). Die ehrenamtl. Richter am BSG **sollen** mindestens **fünf Jahre** ehrenamtl. Ri. an einem SG oder LSG gewesen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Richter am BSG über besondere Erfahrungen verfügen. Sie können in der Rechtsmittelinstanz sinnvoller mitwirken, wenn sie die Praxis in den Vorinstanzen kennen.
- 3 **Folgen eines Verstoßes:** Die Altersvorschrift ist **zwingend**. Ist das erforderliche Alter nicht gegeben oder fehlt ein anderes zwingendes Erfordernis (S. 2 iVm § 16 Abs. 1–5) oder wird ein Ausschließungsgrund bekannt, ist der ehrenamtl. Richter von seinem Amt zu entbinden (§ 22 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 3). Fällt eine zwingende Voraussetzung für die Berufung erst später fort, gilt § 22 Abs. 1 S. 3 (vgl. → § 22 Rn. 4). Wird bekannt,

dass die Voraussetzungen bei der Berufung nicht vorlagen, liegen sie aber inzwischen vor, ist der ehrenamtl. Richter zB inzwischen 35 Jahre alt geworden, kommt eine Amtsentbindung nicht mehr in Betracht (vgl. → § 22 Rn. 3). Zu den Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Sollvorschrift des Abs. 1 S. 1 2. Hs. (mindestens fünf Jahre ehrenamtl. Richter bei SG oder LSG) vgl. → § 35 Rn. 3. Über die **Entlassung** aus dem Amt nach § 18 Abs. 3 und über die **Amtsentbindung** nach § 22 Abs. 1 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat (S. 2 iVm § 22 Abs. 2). Das gilt auch für die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung des Amts nach § 18 Abs. 1, die Entlassung aus dem Amt nach § 18 Abs. 3 und für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 21 (S. 2 iVm § 18 Abs. 4, § 21 S. 4).

**§§ 48 und 49** (*weggefallen; vgl. nun § 6 iVm §§ 21 aff. GVG*)

## § 50 [Geschäftsordnung]

**Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschließt.**

§ 50 bestimmt die Regelung des **Geschäftsgangs** durch eine **Geschäfts-** 1  
**ordnung** (GO) und enthält Vorgaben für den Beschluss der GO. Bis 4.8.2009 war durch einen Satz 2 geregelt, dass die GO der Bestätigung durch den Bundesrat bedarf. Dieser Satz ist mWv 5.8.2009 durch Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 des G v. 30.7.2009 (BGBl. I 2449) gestrichen worden.

Die GO eines **obersten Gerichtshofes** des Bundes ist eine autonome 2  
Verwaltungsanordnung ohne Rechtsnormcharakter (vgl. Mellwitz NJW 1962, 778; Roos in BeckOGK-SGG, Stand 1.5.2023 Rn. 6; S. Schmidt in jurisPK-SGG Rn. 9). Die beim BSG zu erlassende GO muss vom Präsidium unter Hinzuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtl. Richter beschlossen werden. Eine ähnliche Regelung besteht für das BAG in § 44 Abs. 2 ArbGG. Für den BGH ist nach § 140 GVG vorgesehen, dass das Plenum die GO beschließt; diese Vorschrift gilt über § 173 VwGO auch für das BVerwG und über § 155 FGO für den BFH. Das BVerfG gibt sich ebenfalls eine GO, die das Plenum des Gerichts beschließt (§ 1 Abs. 3 BVerfGG).

Eine GO für **LSG** ist nicht zulässig. § 50 ist aufgrund der systematischen 3  
Stellung im Vierten Abschnitt des Ersten Teils für sie nicht anwendbar (Roos in BeckOGK-SGG Rn. 3).

Die aktuelle GO des BSG v. 25.10.2010 ist am 11.11.2010 im BANz. 4  
veröffentlicht worden (BANz. 2010 Nr. 171, S. 3792) und am 12.11.2010 in Kraft getreten. Sie trifft Regelungen ua über Senate, Geschäftsgang im Senat, Präsidium, Präsident, Richterversammlung, ehrenamtliche Richter, Beratung und Abstimmung, Form der Entscheidungen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Akten, Dokumentationsstelle, Bibliothek, Pressereferent, Informationstechnik.

## Fünfter Abschnitt. Rechtsweg und Zuständigkeit

**§§ 50a–50d** (§§ 50a–50c galten nur bis 31.12.2008, Art. 3 Nr. 5 iVm Art. 4 Abs. 4 7. SGG-ÄndG v. 9.12.04, BGBl. I S. 3302. Die Geltungsdauer von § 50d war bis zum 31.12.2005 beschränkt; Art. 3 Nr. 2 iVm Art. 4 Abs. 3 7. SGG-ÄndG.)

### Vorbemerkung vor § 51

#### Übersicht

	Rn.
Allgemeines .....	1
Rechtsweg .....	5
Reformen und Reformbestrebungen zum Rechtsweg .....	9
Prozessvoraussetzungen allgemein .....	12
Prüfung der Prozessvoraussetzungen vor Begründetheit? .....	13a
Arten der Prozessvoraussetzungen .....	14
Aufzählung der Prozessvoraussetzungen .....	15
Rechtsschutzbedürfnis .....	16
Prüfung der Prozessvoraussetzungen .....	20
Reihenfolge der Zulässigkeitsprüfung .....	22

- 1 Der 5. Abschnitt des I. Teiles enthält mit den Vorschriften über den **Rechtsweg** (§ 51), über die **Klage** (§§ 54–56) und über die **örtliche Zuständigkeit** (§§ 57–57b) grundlegende Vorschriften für das sg Verfahren. An anderer Stelle befinden sich Regelungen über die **sachliche Zuständigkeit** (§§ 8, 29 Abs. 2–4, 39 Abs. 2, § 202 S. 2 SGG iVm § 201 Abs. 1 GVG) und die **funktionelle Zuständigkeit** (§§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1). Vgl. dazu → § 8 Rn. 2. Die Vorschriften über die Klage (§§ 54–56) gehören systematisch eigentlich in den II. Teil (Verfahren; vgl. §§ 60 ff.).
- 2 Der Einzelne hat einen Anspruch darauf, dass ein Gericht über seinen Streitfall sachlich entscheidet, wenn die Prozessvoraussetzungen dafür gegeben sind (**Justizgewährungsanspruch**, Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG; vgl. → vor § 60 Rn. 1a; vgl. auch Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu → vor § 60 Rn. 2–2b). Die **Vorschriften über den Rechtsweg** und die **Zuständigkeit** weisen die Rechtsstreitigkeiten den verschiedenen Gerichten zu; sie sprechen aus, welches Gericht über einen bestimmten Rechtsstreit zu entscheiden hat. Sie sind im öffentlichen Interesse erlassen und der **Vereinbarung durch die Beteiligten entzogen**. Das gilt für die Rechtswegregelung in gleicher Weise wie für die Zuständigkeitsvorschriften (vgl. § 59). Es handelt sich um **Prozessvoraussetzungen**.
- 3 Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg und der Zuständigkeit stellt sich nur für die **deutsche Gerichtsbarkeit** (vgl. Leopold, Internationales Sozialprozessrecht Rn. 178 ff.; zur Prüfungsreihenfolge → Rn. 22), sodass zunächst zu fragen ist, ob der Streitfall von deutschen Gerichten entschieden werden muss. Der Begriff der deutschen Gerichtsbarkeit beinhaltet die aus

der staatlichen Souveränität fließende, durch den Staat seinen Gerichten verliehene Entscheidungsgewalt, dh die Befugnis, Recht zu sprechen (LSG NRW 22.5.2003 – L 2 KN 120/02 U, Breith. 2003, 866; allg. zur deutschen Gerichtsbarkeit BGH 9.7.2009 – III ZR 46/08, BGHZ 182, 10 (15); BAG 14.2.2013 – 3 AZB 5/12, NZA 2013, 468). Notwendig für die deutsche Gerichtsbarkeit ist die Unterwerfung des **Beklagten** unter die **deutsche Gerichtsgewalt** (BSG 26.1.1983 – 1 S 2/82, BSGE 54, 250). Von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind unter diesem Gesichtspunkt die **Exterritorialen** iSd §§ 18–20 GVG (zu deutschen Exterritorialen vgl. → § 57 Rn. 11a). Ferner dürfen deutsche Gerichte nicht über die Rechtmäßigkeit eines **ausländischen Hoheitsakts** befinden (BGH 8.3.2016 – VI ZR 516/14, NJW 2016, 1659 Rn. 12; BAG 21.3.2017 – 7 AZR 207/15, BAGE 158, 266 Rn. 38; zur Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatsstätigkeit BGH 8.3.2016 – VI ZR 516/14, NJW 2016, 1659 Rn. 14; 24.3.2016 – VII ZR 150/15, BGHZ 209, 290 Rn. 19; BAG 21.3.2017 – 7 AZR 207/15, BAGE 158, 266 Rn. 39), ebenso nicht über die von Handlungen der **EU** und unter Beteiligung Deutschlands errichteter **zwischenstaatlicher Einrichtungen** (vgl. BVerwG 29.10.1992 – 2 C 2/90, BVerwGE 91, 126; Rennert in Eyermann VwGO vor §§ 40–53 Rn. 6). Urteile gegen Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, sind nichtig und damit wirkungslos (BAG 14.2.2013 – 3 AZB 5/12, NZA 2013, 468 (469)). Zur Möglichkeit der Entscheidung durch Zwischenurteil über die deutsche Gerichtsbarkeit bei bestehenden Zweifeln (vgl. → § 130 Rn. 8 ff.) BGH 9.7.2009 – III ZR 46/08, BGHZ 182, 10 (16).

Von der deutschen Gerichtsbarkeit ist die Prüfung der **internationalen** **3a**  
**Zuständigkeit** (vgl. Leopold, Internationales Sozialprozessrecht Rn. 219 ff.; dort zum EU-Recht Rn. 221 ff.; zu diesem Schreiber SGB 2022, 267 (272); für die VgB Ehlers in Schoch VwGO Vorb. § 40 Rn. 52 ff.; Ruthig in Kopp/Schenke VwGO § 40 Rn. 37f) abzugrenzen. Insoweit stellt sich die Frage, ob in einem Fall mit Auslandsberührung die Sachentscheidung durch ein deutsches Gericht getroffen werden darf. Dies richtet sich danach, ob ein völkerrechtliches Abkommen vorliegt, verneinendenfalls ob das deutsche Gericht aufgrund internationaler Prorogation berufen ist – was für das sg Verfahren ausscheidet (vgl. → § 59 Rn. 1) – oder im deutschen Prozessrecht eine ausdrückliche internationale Zuständigkeitsnorm enthalten ist; ist all dies zu verneinen, ist maßgeblich darauf abzustellen, ob nach innerstaatlichem Prozessrecht wenigstens eine örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht (BSG 26.1.1983 – 1 S 2/82, BSGE 54, 250 (252); LSG NRW 8.3.2021 – L 9 AL 198/20 B ER, BeckRS 2021, 5232 Rn. 26; VG Düsseldorf 25.8.2011 – 21 K 3058/11; vgl. BAG 24.9.2015 – 6 AZR 492/14, BAGE 152, 363 Rn. 13). Zur internationalen Zuständigkeit für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der **DS-GVO** s. Art. 79 Abs. 2 DS-GVO; vgl. dazu Leopold in BeckOGK-SGB, § 81b SGB X Rn. 12. Die internationale Zuständigkeit ist nach allg. Meinung ausgeschlossen, wenn Streitgegenstand ein **ausländischer öffentlich-rechtlicher Anspruch** ist (BSG 26.1.1983 – 1 S 2/82, BSGE 54, 250 (254); LSG

NRW 22.5.2003 – L 2 KN 120/02 U, Breith 2003, 866). Die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht wird insoweit nach deutschem Recht (dazu vgl. → § 51 Rn. 3 ff.) vorgenommen (BSGE 54, 250; krit. Leopold, Internationales Sozialprozessrecht Rn. 240). Ausländische öffentliche Träger können aus übergegangenem Recht vor deutschen Gerichten Sozialleistungsansprüche aus deutschem Sozialrecht geltend machen.

- 4 Die Fragen des Rechtswegs und der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit (vgl. → Rn. 1) stellen sich erst, wenn eine Klage oder ein Antrag an das Gericht gerichtet worden ist. Von Amts wegen werden die SG nicht tätig. Die Bitte um Rechtsschutz wird in der Form einer Klage (§ 92) an das Gericht gerichtet; die Klage leitet den Prozess ein und begründet das **Prozessrechtsverhältnis** zwischen den Beteiligten untereinander und mit dem Gericht. Wenn ein besonderes Beschlussverfahren (vgl. zB § 86b) vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Klage ein Antrag.
- 5 **Rechtsweg** iSd Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG heißt Gerichtsweg, also die Möglichkeit, **staatliche Gerichte anzurufen**, die mit unabhängigen und unabsetzbaren Richtern (vgl. → § 9 Rn. 6) besetzt sein und für die Verfahrensgarantien gelten müssen. Dem GG liegt ein einheitlicher Begriff des Rechtswegs zugrunde; Rechtsweg iSd Art. 19 Abs. 4 GG bedeutet der „Weg zum Richter“. In Bezug auf den Gerichtszweig im Einzelfall geht es dagegen nicht um die Zulässigkeit des Rechtswegs schlechthin, sondern um die Zulässigkeit des beschriebenen Rechtswegs.
- 6 Die **verschiedenen Rechtswege**, der ordentliche Rechtsweg (§ 13 GVG), der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO), der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO), der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten (§ 48a ArbGG) und der Rechtsweg zu den Gerichten der SGB (§ 51) sind nach dem Grundgesetz **gleichwertig** (Art. 92, 95 Abs. 1 GG). Der ordentliche Rechtsweg ist nicht hervorgehoben; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG, wonach der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist. Ob die ordentlichen Gerichte entscheiden oder die **Arbeitsgerichte**, ist nach allgM eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, nicht des Rechtswegs; ist streitig, ob die ArbG oder die allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichte zuständig sind, ist das eine Frage des Rechtswegs (vgl. BVerwG 17.3.2021 – 2 B 3/21, NVwZ 2021, 1237 Rn. 9). Der **ordentliche Rechtsweg** umfasst die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit gliedert sich in die Streitige, die nach der ZPO verfährt, und die freiwillige, für die das FamFG maßgebend ist. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne**, nämlich die VGb, die FGb und die SGB, ist zuständig für die Entscheidung öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art.
- 7 **Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG garantiert den Rechtsweg** jedem, der durch die öffentl. Gewalt in seinen Rechten verletzt wird (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu → vor § 60 Rn. 2). Bei öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg, also der Rechtsweg zu den allgemeinen VG, gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Solche besonderen Zuweisungen enthalten für bestimmte